

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Fünfter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Finanzministerium, bei den vom Staatsministerium angestellten Beamten dieses.

14. Das Beihilfewesen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene ist durch besondere Verordnung geregelt.

15. Vorstehende Grundsätze treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschule.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer.

Der fünfte Titel über den Aufwand für die Volksschule beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit dem von Gemeinde und Staat gemeinschaftlich zu tragenden persönlichen Aufwand und im zweiten Abschnitt mit dem der Gemeinde allein zur Last bleibenden sachlichen Aufwand.

Im Einzelnen behandelt der erste Abschnitt:

- a) die von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden festen Beiträge und die hieraus von der Staatskasse zu bestreitenden Ausgaben (§§ 72 und 73),
- b) die von den Gemeinden an die Lehrer unmittelbar zu machenden Leistungen (§§ 74, 75, 76),
- c) die zur Deckung der Ausgaben für die Lehrergehälter aus eigenem Vermögen der Schule (§§ 78, 88, 83), aus Leistungen Dritter (§§ 79—81) und aus Schulgeld (§§ 88—92) beizuziehenden Beiträge und im Anschluß daran die den Lehrern zustehenden Güternutzungen, und
- d) die an minder leistungsfähige Gemeinden zu gewährenden Staatsbeiträge. §§ 93—110.

Von diesen Bestimmungen sind aufgehoben bezw. in Wegfall gekommen:

- a) Durch § 30 Bef.Gef. die §§ 74, 75, 76 Ziff. 2, 3, 5 und 84 Abs. 2,
- b) infolge Aufhebung des Schulgeldes durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf. die §§ 88, 89, 91 und 92,
- c) infolge Neuregelung der Aufwandsbestreitung durch das StWG. die §§ 72, 73, 76, Ziff. 1, 93—107 und 109.

Der Vollständigkeit halber sind die aufgehobenen Bestimmungen mit Ausnahme der Paragraphen über die Art der Festsetzung der Staatsbeiträge an minderleistungsfähige Gemeinden, die auch vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus kein besonderes Interesse mehr bieten (§§ 95—107 und 109), nachstehend zum Abdruck gebracht.

Beiträge der Gemeinden an die Staatskasse.

§ 72.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 52. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 31 und 123 — jede Schulgemeinde (§§ 7, 108) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden	
von nicht über 500 Einwohnern	950 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern	1 060 M.
von 1001 bis 2500 Einwohnern	1 200 M.
von mehr als 2500 Einwohnern	1 340 M.
b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden	700 M.

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. Einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M 80 $\frac{3}{4}$ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter I 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrages unter I 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrages unter I 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahresanfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht unlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrerstellen einzutreten.

III. Für die nach § 30 errichtete Stelle eines besonderen Schulleiters hat die Gemeinde an die Großherzogliche Staatskasse einen Jahresbeitrag von 1700 M zu entrichten.

Leistungen der Staatskasse.

§ 73.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 53. Ges. vom 17. Juli 1902 Art. I.
Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Mit den in § 72 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen — aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und

auf Grund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer — §§ 58 und 60;
2. die Vergütungen für die in nichtetatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer — § 63;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer — § 64 b;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — § 56;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§ 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen;
7. die Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

Freie Wohnung.

§ 74.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 54. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Die nach §§ 58 und 61 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§ 7) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Lehrer in bezug auf die Benützung der freien Wohnung nach den Vorschriften des Beamtensrechts über die Dienstwohnungen.

Zurückziehung, Neubeschaffung und Zuteilung von Wohnungen.

§ 75.

Ges. vom 28. August 1835 § 36. EUG. vom 8. März 1868 § 52. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 55.

(1) Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

(3) Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

(4) Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die Ortschulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von Amts wegen ändern kann.

Leistungen der Gemeinden.

§ 76.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 56. Ges. vom 7. Juni 1910 Art. VI.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge § 73 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§ 53, 54, 66;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer und Schulverwalter, welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§ 62, 64;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer — § 64;
4. die nach § 3 Abs. 4, verbunden mit § 6 Absatz 1, § 37, § 41 und § 65 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatstasse zu entrichten sind — § 73, 4;
5. die Gehalte, Sterbegehälter und Vergütungen für die in § 31 genannten Lehrer;
6. die Vergütung für den Schularzt;
7. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — § 35 letzter Absatz des Gesetzes — veranlaßt sind.

Anstelle der Vorschriften der §§ 72, 73 und 76 sind mit Wirkung vom 1. April 1921 über die Verteilung des Aufwandes zwischen Land und Gemeinde die nachstehenden Vorschriften des § 28 StVG. in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand der Volksschule getreten.

§ 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbstständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß

hinaus errichtet werden, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwandes für Bürgerschulen mit dem Lehrplan Höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.

4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindefasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.
6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

(2) Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes mit Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen gemacht werden müssen.

(3) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.

(4) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

SchG. §§ 3, 6, 18, 26, 35, Absf. 5 und 6, 36, 38, 39, 78, 82, 111, 116.

I.

Die Vorschrift unterscheidet, soweit sie sich auf die Volksschule bezieht, zwischen dem persönlichen und dem sachlichen Aufwand und weist den ersteren, soweit er gesetzlich geboten ist, dem Staat, den letzteren der Gemeinde zu. Zum persönlichen Aufwand gehören nach Absf. 2 die Ausgaben nur für das Lehrpersonal, nicht auch für den Schularzt und für den Schuldiener.

Unter den gesetzlich gebotenen Aufwand fallen auch die Aufwendungen, die entstehen für eine gesetzlich nicht allgemein gebotene, aber von der Gemeinde kraft der im SchG. ihr zuerkannten autonomen Regelung mit staatlicher Genehmigung getroffene Einrichtung, sofern sie nur mit der gesetzlichen Zahl von Lehrern durchgeführt wird (Ziff. II). Die ursprüngliche Vorschrift in Ziff. 3, wonach die Gemeinden neben dem Aufwand für übergesetzliche Lehrerstellen noch

besonders denjenigen Aufwand zu tragen hatten, der durch unterrichtliche Veranstaltungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, verursacht wird, ist durch das Gesetz über den Aufwand der Volksschule vom 23. März 1923 beseitigt worden. Bestimmend hiefür war die Erwägung, daß solche Veranstaltungen im allgemeinen sich in einer Vermehrung der Lehrerzahl auswirken, und daß die Feststellung der Aufwendungen für die einzelne Veranstaltung meist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Dabei tritt allerdings bei einer durch die besondere Veranstaltung veranlaßten Vermehrung der Lehrerzahl über die nach § 26 gebotene Zahl hinaus für die Gemeinde noch die Vergünstigung ein, daß die Zahl der für die Gesamtschule gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage nicht von 70, sondern von 55 Schülern berechnet wird. Vergl. Ziff. II.

Für die Berechnung des Aufwandes der Bürgerschulen mit dem Lehrplan von Höheren Lehranstalten hat die B.W.D. Art. III folgende Vollzugsbestimmungen erlassen:

Ist mit der Volksschule eine nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes errichtete Bürgerschule mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten verbunden, so kommen die eine solche besuchenden Schüler für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen nicht in Betracht. Der für die Lehrer der Bürgerschulabteilung entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des § 28 des Steuerverteilungsgesetzes zwischen Staat und Gemeinde vorweg hälftig zu teilen.

II.

Nach § 26 des Ges. ist für je 1—70 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten. Hiernach hatten die darüber hinaus errichteten Lehrerstellen als übergesetzlich zu gelten. Diese Bestimmung hat durch die Gesetzgebung der Jahre 1923, 1924 und 1925 eine Änderung dahin erfahren, daß unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle von 70 die Zahl von 55 Schülern als Maßstab für die Bemessung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen tritt.

Dabei sind 3 Gesetzgebungsakte zu unterscheiden:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule,

die Personalabbauverordnung vom 17. März 1924,

das Gesetz vom 27. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der W.D. des StM. vom 17. März 1924, Personalabbau betr.

A. Das Gesetz vom 23. März 1923 bestimmt:

Art. II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu über-

nehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrerstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Vergl. Bmfg. 1 zu § 26 über Art. I des Gesetzes.

Das Ges. vom 23. März 1923 hatte den Zweck, nach Tunlichkeit die Gefahren einzuschränken, die als Folge der geburtenarmen Kriegsjahre und der dadurch bedingten erheblichen Abnahme der Schülerzahlen der einzelnen Volksschulen, namentlich in den großen Städten, der Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerbstandes und der Verwendungsmöglichkeit der großen Zahl beschäftigungsloser Junglehrer sich entgegengestellt hatten.

Dieser Aufgabe sucht das Gesetz, abgesehen von der Vorschrift in Art. I über die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1919, 1920 und 1921, durch die Bestimmung gerecht zu werden, daß an Volksschulen in Gemeinden mit einer größeren als nach Art. I zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen die Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen, für deren Aufwand die Staatskasse aufzukommen hat, auf der Grundlage von 55 statt von 70 Schülern zu berechnen ist. Die für den Staat sich hieraus ergebende Verpflichtung ist beschränkt auf den am 1. April 1923 vorhandenen Bestand an Lehrerstellen und überdies dadurch bedingt, daß die Gemeinden diesen Bestand an Lehrerstellen aufrecht erhalten.

Das Gesetz hatte dabei vor allem die großen Städte im Auge, die es gegenüber den Aufwendungen des Staates für die Landvolkschulen, an denen meist auf eine viel geringere Schülerzahl ein Lehrer komme (z. B. an Schulen mit nur 30 oder 40 Schülern ein Lehrer oder an Schulen mit 80 Schülern zwei Lehrer, mit 150 Schülern drei Lehrer usw.), als eine ungerechtfertigte Belastung betrachteten, wenn an ihren ausgebildeten Schulsystemen die Berechnung der gesetzlich anzustellenden Lehrer auf der Grundlage von 70 Schülern erfolge. Diesem als begründet anzuerkennenden Vorbringen hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es als Maßstab für die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen die Zahl, die sich in den Jahren 1919, 1920 und 1921 als Durchschnitt der auf eine Lehrerstelle entfallenden Schüler mit 57 ergab, abgerundet auf 55, festsetzte. Die für Handarbeitslehrerinnen auf 250 festgesetzte Zahl entspricht im allgemeinen der Zahl der Schülerinnen, die von einer solchen Lehrerin bei voller Beschäftigung mit wöchentlich 32 Stunden in acht Klassen mit je 4 Stunden zu unterrichten sind.

Für die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch auf die übrigen Gemeinden mit übergesetzlichen Lehrerstellen war, abgesehen von der Mö-

sicht, auch hier die vorhandene Lehrerzahl aufrecht zu erhalten, vor allem die Erwägung maßgebend, daß es einem allgemeinen Interesse entspreche, auch in kleineren Gemeinden das Bestreben der Bevölkerung nach einer Hebung der Schulbildung zu fördern und zu erhalten.

Das Gesetz bezweckte nicht eine dauernde, sondern nur eine den vorliegenden besonderen Verhältnissen angepaßte vorübergehende Regelung. Es legt in der Begründung sich selbst den Charakter eines Notgesetzes bei, das nur Geltung haben sollte bis zu der endgültigen Neuordnung durch eine zu erwartende Novelle zum Steuerverteilungsgesetz.

B. Durch Art. III der nach Anhörung des landständischen Ausschusses vom StM. erlassenen Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 wurde

- a) Art. I des Ges. vom 23. März 1923 aufgehoben,
- b) Art. II in seinem Geltungsbereich auf Volksschulen in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern beschränkt und
- c) in seiner Anwendung weiterhin davon abhängig gemacht, daß die Errichtung der übergesehlichen Stellen zum Zweck der Erweiterung des Unterrichts erfolgt sei. Diese Bestimmung ergab sich als natürliche Folge daraus, daß
- d) die im Gesetz vom 23. März 1923 als Bedingung für die übrigen Bestimmungen aufgestellte Forderung der Aufrechterhaltung bezw. der Sicherung eines bestimmten Lehrerbstandes fallen gelassen wurde.

Solange es sich lediglich darum handelte, eine vorhandene Zahl von Lehrerstellen aufrecht zu erhalten, war es nicht nötig, zur Verhütung einer willkürlichen Belastung der Staatskasse die Errichtung der übergesehlichen Lehrerstellen an gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu binden. Dies wurde aber in dem Augenblick zur Notwendigkeit, in dem die Vergünstigung des Gesetzes über die als vorhanden festgestellte Zahl von Lehrerstellen hinaus erweitert und dem Gesetz dadurch eine über den engen Rahmen seines ursprünglichen Zweckes hinausgehende Bedeutung gegeben wurde. Vergl. Ziff. 3 S. 130.

Der Regierungsentwurf hatte die Vergünstigung bezüglich der Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern auf die großen Städte beschränkt; ein bei den Beratungen im landständischen Ausschuss eingebrachter Antrag auf Ausdehnung der Maßnahme auf alle Schulen mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Lehrerstellen wurde regierungsseitig im Hinblick auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Mehrbelastung abgelehnt. Schließlich einigte man sich auf den in zweiter Reihe gestellten Antrag der Ausdehnung der Bestimmung auf die mittleren Gemeinden im Sinne des § 3 Ziff. 1 b der Gemeindeordnung.

Die in ihrer Fassung weder zeitlich, noch sachlich durch Bezugnahme auf die vorhandene Lehrerzahl eingeschränkte Vorschrift stellte sich entgegen dem Gesetz vom 23. März 1923 als eine auf Dauer berechnete gesetzliche Regelung dar. Tatsächlich war der neuen Ordnung aber nur

eine kurze Geltungsdauer beschieden. Sie wurde bereits nach Jahresfrist wieder aufgehoben durch

C. Das unterm 20. März beschlossene und nach seinem § 2 mit dem 1. April 1925 in Kraft getretene Gesetz „über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 Personalabbau betreffend“, das lautet:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilingsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

1. Das Gesetz stellt im wesentlichen die Fassung des Gesetzes vom 23. März 1923 und den durch dieses Gesetz geschaffenen Rechtszustand, aber auf der Grundlage des Lehrerbstandes vom 1. Januar 1925, wieder her, indem es seinen Geltungsbereich unter Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen der P.W.D. auf alle Gemeinden und auf alle Volksschulen ohne Rücksicht darauf, ob an ihnen erweiterter Unterricht besteht oder nicht, ausdehnt.

An dem rechtlichen Charakter des Gesetzes vom 23. März 1923 als eines nur zur Regelung vorübergehender Verhältnisse bestimmten Notgesetzes ändert es nichts; es ersetzt nur die hierauf bezüglichen Worte dieses Gesetzes „bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen“ durch die etwas weiter gefaßten, aber in ihrer rechtlichen Bedeutung der Ausdrucksweise des Gesetzes vom 23. März 1923 gleichkommenden Worte „bis auf weiteres“.

Die Absicht des Gesetzes geht wie beim Ges. vom 23. März 1923 dahin, den in einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen — und zwar den durch den Personalabbau geschaffenen — Bestand an Lehrerstellen

aufrecht zu erhalten und damit der durch einen etwaigen Schülerrückgang gesetzlich bedingten weiteren Verminderung an Lehrerstellen vorzubeugen. In einer Beziehung allerdings — und zwar in einer sehr wesentlichen — bleibt es hinter dem Ges. vom 23. März 1923 zurück, indem es nicht wie dieses in Art. 1 getan, vorschreibt, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage der Schülerzahlen dreier, normalen Schülerstand aufweisenden Schuljahre zu erfolgen habe; es verweist vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf die Vorschrift des § 26 SchG., wonach die Berechnung der Stellenzahl auf einer nach den einzelnen Schuljahren wechselnden Schülerzahl zu erfolgen hat. Der Zweck des Gesetzes, den unveränderten Fortbestand der am 1. Januar 1925 vorhandenen Lehrerstellen sicher zu stellen, wird dadurch insofern nicht berührt, als die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufrechterhaltung dieses Bestandes im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist; wohl aber wird das Fehlen einer gesetzlichen Festlegung der Schuljahre, deren Schülerzahlen die Grundlage für die Berechnung der Lehrerstellen zu bilden haben, für die Festsetzung der Zahl der jeweils „nach § 26 des Schulgesetzes anzustellenden Lehrer“ insofern von Bedeutung sein, als diese Zahl mit der abnehmenden Schülerzahl gleichfalls abnehmen wird; dies wird — wenigstens für die größeren Gemeinden mit ausgebildeten Schulsystemen — zur Folge haben, daß bei Aufrechterhaltung des Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 eine Verschiebung der Aufwandsbeteiligung zwischen Staat und Gemeinden zu Lasten der letzteren eintreten wird, z. B. an einer Volksschule waren am 1. Januar 1925 für 2700 Schüler nach § 26 SchG. 39 Lehrerstellen zu errichten; tatsächlich waren errichtet 60 Stellen. Hiervon wären auf der Grundlage von 55 Schülern 50 gesetzlich und 10 übergesetzlich; beträgt im Jahr 1927 die nach § 26 der Berechnung zugrunde zu legende Schülerzahl nur noch 2580, so wären nach dem Maßstab von 55 Schülern berechnet nur 47 Stellen gesetzlich und 13 Stellen übergesetzlich.

Um eine solche Wirkung zu verhüten, bestimmt die V.D. des U.M. vom 6. April 1925, daß die Berechnung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen bis auf weiteres nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 zu erfolgen habe. Eine solche Vorschrift konnte aber nur im Wege der Gesetzgebung ergehen. Nachdem sie im Gesetz vom 20. März 1925 keine Aufnahme gefunden, kann sie nicht durch eine vom U.M. unzuständiger Weise erlassene V.D. ersetzt werden. Vergl. hierüber die Bmfg. zu § 26 SchG. letzter Abf.

Maßgebend für die Berechnung der nach § 26 SchG. gesetzlich zu errichtenden Zahl von Lehrerstellen bleiben hiernach rechtlich die Vorschriften der durch die V.D. des U.M. vom 6. April 1925 aufgehobenen Verordnung vom 11. Dezember 1924.

Als über die Vorschrift des § 26 SchG. hinaus errichtet können nur solche Stellen gelten, die von den Gemeinden freiwillig ohne einen gesetzlichen Zwang errichtet sind, sonach nicht Stellen, die aufgrund des § 34 Abf. 4 aufrecht erhalten oder aufgrund der Übergangsbestimmung zum Ges. vom 18. September 1876 errichtet wurden. Ebenjowenig liegt die Voraussetzung des Ges. zur Berechnung der Stellenzahl auf der Grundlage von 55 Schülern vor, wenn an einer Volksschule mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen von einem Lehrer der allgemeinen oder der

gewerblichen Fortbildungsschule noch einige weitere Stunden Unterricht erteilt werden.

2. Bei den Verhandlungen des Gesetzentwurfs im Landtag wurden im Eingang nach dem Anfangswort „Sind“ die Worte „oder werden“ eingeschoben. Damit war wohl die Absicht verbunden, das Gesetz über den Rahmen seiner ursprünglichen Bestimmung hinaus auch auf alle Fälle der künftigen Errichtung übergesetzlicher Stellen für anwendbar zu erklären. Einer dahin gehenden Auslegung steht aber der übrige Wortlaut des Gesetzes entgegen. Denn wie im Gesetz vom 23. März 1923 ist für den Staat die Verpflichtung zur Übernahme der durch das Gesetz ihm auferlegten Mehrbelastung beschränkt auf den in einem bestimmten Zeitpunkt — vorliegend am 1. Januar 1925 — vorhandenen Stellenbestand und andererseits ist die den Gemeinden im Gesetz eingeräumte Vergünstigung davon abhängig gemacht, daß sie ihrerseits den für die Verpflichtungen des Staates maßgebenden Stellenbestand aufrecht erhalten. Hiernach ist der Stellenbestand, der den Gegenstand der gesetzlichen Bestimmungen bildet, ein festumgrenzter, der zum Nachteil des Staates nicht überschritten werden darf, hinter dem andererseits aber auch die Gemeinden nicht zurückbleiben dürfen. Es würde hiernach mit der den Mittelpunkt des Gesetzes bildenden Bestimmung und dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehen, die Verpflichtungen des Staates durch die Errichtung neuer übergesetzlicher Stellen auf Volksschulen auszudehnen, für die eine solche Verpflichtung am 1. Januar 1925 nicht bestand. Die durch die Einschreibung der Worte „oder werden“ geschaffene Rechtslage kann daher nur innerhalb des vom Gesetz für seine Anwendung maßgebend erklärten Stellenbestandes vom 1. Januar 1925 zur Auswirkung kommen. Die Möglichkeit hierzu ist mangels rechtsgültiger Festlegung einer für die Geltungsdauer des Gesetzes unabänderlichen Grundlage zur Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen dadurch gegeben, daß mit dem Rückgang der Schülerzahl die Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen eine Veränderung erfährt. Vergl. Ziff. 1 Abs. 3 a. E.

Hiernach kann die durch Einschreibung der Worte „oder werden“ beabsichtigte Ausdehnung des Gesetzes auf die spätere Errichtung übergesetzlicher Stellen nur für den Fall in Anwendung kommen, daß eine der am 1. Januar 1925 vorhandenen gesetzlichen Stellen infolge Rückgangs der Schülerzahl entbehrlich geworden, von der Gemeinde aber als übergesetzliche Stelle aufrecht erhalten werden will.

Wollte man die Vorschriften des Gesetzes auch auf den Fall für anwendbar erklären, daß künftighin übergesetzliche Stellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden, so hätte man dies in unzweideutiger Weise, etwa in der Art tun müssen, daß man in einem besonderen Absatz beigefügt hätte: „Die in Abs. 1 vorgeschriebene Berechnungsart findet auch dann Anwendung, wenn künftighin übergesetzliche Lehrerstellen über den Bestand vom 1. Januar 1925 hinaus errichtet werden.“

3. Das Gesetz vom 23. März 1923 wie auch das Gesetz vom 20. März 1925 verfolgten in erster Reihe den Zweck, an Volksschulen mit übergesetzlichen Stellen die Aufrechterhaltung des vorhandenen Lehrerstandes gegen die aus dem Schülerrückgang drohenden Gefahren dadurch sicherzustellen, daß ein größerer Teil der Stellen als bisher vom Staat als gesetzlich übernommen wurde und die Gemeinden sich dafür verpflichteten, die entsprechend verringerte Zahl an übergesetzlichen Stellen aufrecht zu erhalten. Die Grundlage für den Umfang der beiderseits übernommenen Verpflichtungen bildete der vorhandene Bestand an Lehrerstellen. Dabei wurde nicht geprüft, zu welchem Zweck übergesetzliche Stellen errichtet waren; es genügte, daß sie da waren und erhalten werden sollten.

Demgegenüber stellte sich die P.W.O. vom 17. März 1924, für die der Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der vorhandenen Stellen in Wegfall kam, auf den Standpunkt, daß die den Staat mehr belastende Berechnung auf der Grundlage von 55 Schülern nur dann einzutreten habe, wenn an der betr. Schule übergesetzliche Lehrerstellen zum Zwecke der Erweiterung des Unterrichts errichtet seien. Darin wird der aus dem Schulgesetz sich naturgemäß ergebende Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß für den Staat ein Anlaß zur Übernahme von Aufwendungen für die Schule über das gesetzlich gebotene Maß hinaus nur dann vorliegt, wenn die Errichtung weiterer Lehrerstellen zur Hebung des Unterrichts über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erfolgt.

Die Schulverwaltung wird daher bei Anträgen von Gemeinden auf Errichtung übergesetzlicher Stellen auch beim Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gleichwohl in jedem Falle zu prüfen haben, ob ein solch sachliches Bedürfnis für die Errichtung der Stelle vorliegt. Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes würde dazu führen, daß die Gemeinden im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen, z. B. lediglich zu dem Zweck, um die an sich gebotene Erstellung entsprechender Schulräume zu umgehen, oder um die auf einen Lehrer gesetzlich entfallende Schülerzahl zur Entlastung der vorhandenen Lehrer zu ermäßigen, weitere Stellen errichten könnten mit der Wirkung, daß die Berechnung der Zahl der gesetzlichen Lehrerstellen auf der Grundlage von 55 Schülern zu erfolgen und so unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine gesetzlich nicht begründete Mehrbelastung der Staatskasse eintreten würde.

III.

Das Steuerverteilungs Gesetz gibt keine näheren Vorschriften darüber, wie beim Bestehen übergesetzlicher Lehrerstellen an einer Volksschule die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde durchzuführen ist. Für die nicht der vormaligen Städteordnung unterstehenden kleineren Gemeinden mit höchstens 10 überzähligen Lehrerstellen bot das Verfahren insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als hier bei jeder einzelnen Stelle schon bei der Errichtung festgestellt wurde, ob sie gesetzlich oder übergesetzlich ist. Nicht so für die Volksschulen der Städte der vormaligen Städte-

ordnung, an denen nach den Bestimmungen der früheren Gesetzgebung zwischen gesetzlich vorgeschriebenen und freiwillig errichteten Lehrerstellen weder in bezug auf die Bereitstellung der Mittel noch auch in bezug auf die Besetzung unterschieden wurde. Hier war eine nachträgliche Feststellung darüber, welche Stellen als gesetzlich und welche als übergesetzlich zu gelten haben, nicht möglich. Auch dem Versuch einer Ordnung im Wege der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden hätten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Nicht minder hätten sich für die Schulverwaltung Weiterungen ergeben, wenn bei jeder Neuzeuweisung eines unständigen Lehrers hätte festgestellt werden müssen, ob seine Bezüge dem Staat oder der Gemeinde zur Last fallen. Das gleiche gilt von den ausschließlich für die Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmten Lehrerinnen, bei deren Bestellung der staatlichen Unterrichtsverwaltung nur ein beschränktes Mitwirkungsrecht zustand.

Das Gesetz vom 23. März 1923 hat hierüber in Art. III nachfolgende Vorschriften erlassen.

Art. III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrerstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenzuschlag — Kinderzuschlag und Frauenzuschlag in einem aufgrund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.
3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Beförderungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer

und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersetzenden Betrag.

Die durch die PAVO. an diesen Vorschriften vorgenommenen Änderungen sind zwar durch das Gesetz vom 20. März 1925 nicht aufgehoben, aber tatsächlich gegenstandslos geworden.

Das Gesetz vom 23. März 1923 sucht die Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß es eine pauschale Verteilung des auf einen bestimmten Tag zu berechnenden Aufwandes vorschreibt. Der zunächst gelegene Weg der Verteilung des Aufwandes nach einem aufgrund der Lehrerzahl zu berechnenden Hundertsatz stieß auf technische Schwierigkeiten und mußte deshalb außer Betracht bleiben. Das im Gesetz vorgesehene Verfahren, das das durchschnittliche Einkommen für jeden an der Schule tätigen Lehrer zur Grundlage nimmt, kommt im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis.

1. Maßgebend für die Berechnung der Durchschnittssätze ist jeweils der Bestand der am 1. April errichteten, d. h. besetzten oder bereits besetzt gemessenen, aber vorübergehend erledigten Lehrerstellen. Im Laufe des Schuljahres erst zur Errichtung bzw. Besetzung gelangende Stellen belasten die Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr nicht. Dabei werden nach der dem Gesetz beigegebenen Begründung folgende vier Gruppen von Lehrern unterschieden:

1. Die planmäßigen Lehrer (Lehrerinnen) einschließlich der Inhaber von Funktionärstellen (Oberlehrer, Hilfschullehrer) und der Fachlehrer (Taubstummenlehrer und Zeichenlehrer u. a.);
2. die nicht planmäßigen, das sind die außerplanmäßig und vertragsmäßig angestellten Lehrer;
3. die planmäßigen Handarbeitslehrerinnen und
4. die nicht planmäßigen (außerplanmäßigen und vertragsmäßigen) Handarbeitslehrerinnen.

Über die Art der Berechnung stellt die Begründung noch weiter folgende Grundsätze auf:

Der Durchschnittssatz ist zunächst aus dem Grundgehalt (Grundvergütung) zu berechnen. Falls er nicht schon einem Gehaltsatz (Vergütungssatz) der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung gleichkommt, ist er auf den nächstniedrigen Grundgehalts-(Vergütungs-)Betrag der Besoldungs-(Vergütungs-)Ordnung festzusetzen. Zu dem Durchschnittsgrundgehalt (-Vergütung) tritt jeweils der zugehörige Ortszuschlag der betreffenden Gemeinde. Als Kinderzuschlag wird ein Betrag in der Höhe des Hundertsatzes hinzugerechnet, der sich für jede einzelne Lehrergruppe ergibt, wenn der aus der Gesamtsumme der Kinderzuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechnete Durchschnittssatz mit dem Durchschnitt der gesetzlichen Kinderzulage für ein einzelnes Kind verglichen wird. Auf derselben Grundlage wird der Betrag der Frauenzulage berechnet.

Der Jahreserlösbetrag für die übergesetzliche Lehrerstelle errechnet sich hiernach aus dem Durchschnittsgrundgehalts-(Vergütungs-)betrag der Beamten-gattung, dem für die betreffende Gemeinde maßgebenden Ortszuschlag, dem berechneten durchschnittlichen Kinderzuschlag, zuzüglich dem errechneten Durchschnittsbetrag an Frauenschulzuschlag.

Im Falle einer Neu-festsetzung der Grundgehälter (Vergütungen) treten vom Tag der Neuordnung an für den restlichen Teil des Jahres die entsprechenden neuen Grundgehalts-(Vergütungs-)Sätze an Stelle der seitherigen. Ebenso tritt im Falle einer Änderung des Ortszuschlags während der Dauer des Jahres für den Rest des Jahres der entsprechende Satz des neuen Ortszuschlags zu dem Grundgehalt (Vergütung) hinzu. Bei Änderung der Kinderzuschlags- und Frauenschulzuschlagsätze innerhalb des Rechnungsjahres werden die neuen Durchschnittsätze unter Anwendung des festgestellten Hundertsatzes auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Sätze berechnet.

2. Die Berechnung der Aufwendungen für Dienstaushilfe kann, da im einzelnen Fall nicht feststellbar ist, ob der dienstbehinderte Lehrer, dem ein Hilfslehrer beigegeben wird, eine gesetzliche oder eine übergesetzliche Lehrerstelle bekleidet, gleichfalls nur auf dem Weg der Festsetzung einer Pauschalvergütung erfolgen. Nach der Begründung zu dem Gesetz kommen nach dem Landesdurchschnitt jährlich auf 100 Lehrer 5 Hilfslehrer. Dieser Hundertsatz ist der Berechnung der Zahl der Hilfslehrer zugrunde gelegt. Dabei ist zwischen Haupt- und Unterlehrern nicht unterschieden, da Dienstbehinderungen durch Krankheit bei beiden Arten von Lehrern im allgemeinen im gleichen Umfang vorkommen. Der Aufwand für die sich hiernach ergebende Zahl von Hilfslehrern soll aber ausschließlich nach dem Durchschnittssatz für die nicht planmäßigen Lehrer zugeschlagen werden, deren Bezüge die Hilfslehrer erhalten.

3. Der an Zugskosten auf einen Lehrer jeder Gruppe entfallende Anteil ist aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres festzustellen.

Die Berechnung des einen Beamten im Falle seiner Versetzung zu gewährenden Umzugskosten richtet sich nach den Vorschriften der VO. des StM. vom 6. August 1924 (ABl. Nr. 37 Seite 111) in der Fassung der VO. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 145 — und der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums hierzu vom 6. August 1924 — ABl. Nr. 37 S. 113 in der Fassung der VO. des Fin. Min. vom 16. Juni 1925 — ABl. Nr. 33 S. 146.

4. Hiernach besteht der von der Gemeinde für die übergesetzlichen Lehrerstellen an den Staat zu leistende Jahresbeitrag aus der Summe der Beträge, die sich ergeben, wenn der nach Ziff. 1 für den Lehrer einer Gruppe festgestellte Durchschnittssatz zuzüglich des auf einen Lehrer entfallenden Anteils an den Umzugskosten bei den planmäßigen Lehrern mit der Zahl der auf die einzelne Gruppe entfallenden übergesetzlichen Lehrer und bei den nichtplanmäßigen mit der um je 5 v. H. der übergesetzlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrer erhöhten Zahl der übergesetzlichen nichtplanmäßigen Lehrer vervielfacht wird.

5. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1923 über die Berechnung des Aufwandes für die Rektorstellen wurden durch Art. III PAVD. aufgehoben. Diese Vorschriften lauteten:

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Zur Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz war in der Begründung beigefügt: „Die Übernahme des Aufwandes für die Rektorstellen rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß die Errichtung einer solchen Stelle bei 10 und mehr Lehrern für die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung ist, einerlei ob die Zahl der angestellten Lehrer rechtlich geboten war oder nicht. Sie ist auch von dem Gesichtspunkt aus erwünscht, daß dadurch dem Bestreben der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Schuleinrichtungen im Interesse der Allgemeinheit soweit als thunlich entgegengekommen werden sollte.“

Der Strich dieser Vorschriften durch die PAVD. hatte nur den Zweck, die Auslegung des Gesetzes über die rechtliche Behandlung dieser Stellen dem Ermessen der Unterrichtsverwaltung anheimzustellen. Es sollte nur der in der Vorschrift liegende Zwang beseitigt werden. Da die dem Gesetz in der vorstehenden Begründung gegebene Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden ist, wird an der darin vertretenen Auffassung auch nach der förmlichen Aufhebung der Vorschrift festzuhalten sein. Dies gilt sowohl für die Rektorstellen nach Abs. 1 (§ 30 SchG.), als auch für die Bestellung mehrerer Rektoren an einer Volksschule nach Abs. 2 (§ 120 SchG.).

Errichtung von Haupt- und Unterlehrerstellen.

§ 77.

Ges. vom 13. Mai 1982 Art. VI § 57. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) Als errichtet [im Sinne und mit Wirkung des § 72] gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie im Staatsvoranschlag angeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

(2) Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

1. Die Vorschrift im Nachsatz des Abs. 1 ist wesentlich nur noch für die Errichtung übergesetzlicher Hauptlehrerstellen von Bedeutung. Vergl. die Bmtg. 1 zu Art. III des Ges. vom 23. März 1923 Seite 132.

2. Die Vorschrift in Abs. 2 hat durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes durch den Staat wesentlich an Bedeutung verloren, da der Gemeinde aus der Errichtung einer weiteren Lehrstelle Kosten nur für die Erstellung weiterer Schulräume erwachsen können. Weigert sich eine Gemeinde, die hiezu nötigen Aufwendungen zu machen, so wird sie aufgrund der §§ 26 und 140 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. dazu angehalten werden können.

Dekungsmittel für die Lehrergehälter.

a) Schulpfünde.

§ 78.

Gef. vom 28. August 1835 § 13. EUG. vom 8. März 1868 § 61. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 58. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

[Zur Deckung der nach § 72 I 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden:] der Ertrag der Schulpfünde, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehältern) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind.

Das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 bezeichnet in § 13 als Deckungsmittel für die Lehrergehälter:

1. den „Ertrag der Schulpfünde einschließlich der zu derselben gehörigen Almendnutzungen“,
2. den „Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds“,
3. die „Leistungen, zu welchen andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind“.

1. Das Wort „Schulpfünde“ ist im Gesetz in einem engeren und einem weiteren Sinn gebraucht. Im engeren Sinn bedeutet es das zum Unterhalt des Lehrers an einer Volksschule durch privatrechtlichen Rechtsakt gewidmete Vermögen. Die Schulpfünde ist hiernach eine weltliche Ortsstiftung. Diese Bedeutung kommt dem Ausdruck in § 82 Abs. 2 des Gef. zu, wo bestimmt ist, daß die Schulpfünde „als Stiftungsvermögen“ entsprechend der Vorschrift in § 9 Stift. Gef. „im Grundstod ungeschmälert erhalten bleiben muß“. Vergl. auch StR 1 § 10.

Im weiteren Sinn bedeutet „Schulpfünde“ die Volksschule in vermögensrechtlicher Beziehung, d. h. den Inbegriff des der Schule als solcher zum Unterhalt der Lehrer gewidmeten Vermögens zuzüglich der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Nutzungsrechte. In diesem Sinne besitzt die Volksschule als eine Stiftung bzw. als eine Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit. BGB. § 89.

Die Worte „namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften“ sind durch das EUG. vom 8. März 1868 eingefügt worden, nachdem durch das Gef. vom 3. Mai 1858 den Gemeinden die Ausstattung der Schulen mit Liegenschaften aufgelegt worden war. Bis dahin bestand kein Anlaß, die zur Ausstattung

der Schule gehörigen Liegenschaften besonders zu erwähnen, da sie als Vermögensbestandteile der Schulpründe in deren Eigentum standen.

Das Recht auf Allmendnutzungen richtet sich „nach dem unbestrittenen Rechtszustand vom 1. Januar 1831 (Wieland, bad. Gemeindegesetzgebung III. Aufl. Zusatz zu § 104 Gem. Ord.). Es steht, nachdem die unmittelbare Ausübung des Nutzungsrechts durch den Lehrer in Folge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 hinfällig geworden, der Schulpründe zu. Der Lehrer kann das Genußrecht an Allmendgrundstücken nur auf dem Umweg über § 84 ausüben. Das Recht auf Allmendgenuß kann unter Anwendung der Bestimmungen des § 84 Gem. Ord. aufgehoben werden. Über das Recht auf Allmendgenuß entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Reihe der Bezirksrat, in zweiter Reihe der Verwaltungsgerichtshof. WRPfG. § 2 Ziff. 2.

2. Unter den für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds sind etwaige neben der Schulpründe aufgrund besonderer Widmung bestehende Stiftungen zu verstehen. Ihre Zahl ist gering. In erster Reihe gehören dazu die in den §§ 79 und 80 besonders behandelten Fonds sowie die aus den Kompetenzablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten errichteten Stiftungen.

3. Die Worte „auch die politische Gemeinde“ sind durch das ELG. vom 8. März 1868 eingefügt worden. Dabei handelt es sich lediglich um eine formale Ergänzung des Gesetzes. Eine weitere Änderung hat die Vorschrift der Ziff. 3 des Ges. vom 28. August 1835 dadurch erfahren, daß die Worte „traft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich“ im SchG. vom 7. Juli 1910 durch den Ausdruck „aufgrund eines besonderen Rechtstitels“ ersetzt wurden. Dadurch sollte festgestellt werden, daß die Vorschrift des Gesetzes „außer den auf dem Zivilrecht beruhenden Ansprüchen auch Ansprüche umfaßt, die auf einem besonderen Rechtsakt des öffentlichen Rechts beruhen“. Als „Anderere“ kamen in früherer Zeit neben den Gemeinden hauptsächlich in Betracht: Grundherrschaften, Spitalstiftungen, Pfarrdienste, kirchliche Ortsstiftungen, einzelne Gemeindebürger, Hofbesitzer, Mühlenbesitzer u. dergl. Die Leistungen bestanden meist in Naturalabgaben, Holz, Stroh, Frucht, Fruchtgarben u. dergl. Vielfach wurden die von einzelnen Bürgern zu leistenden Abgaben in späterer Zeit von den Gemeinden übernommen und weitergeleitet. Grundgülden und Grundzinsen wurden durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820, etwaige Zehntlasten durch das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833 für ablösbar erklärt.

Bezüglich der Leistungen der Gemeinden bestimmt § 28 des Ges. vom 28. August 1835, daß die Gemeinden im Hinblick auf den von ihnen staatsrechtlich zu leistenden Beitrag zu den Lehrergehalten „von ihren bisherigen Leistungen befreit werden, vorbehaltlich desjenigen, was sie als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet sind“. Demnach können die Gemeinden zu Leistungen, die sie vor dem 28. August 1835 zu machen hatten, nur dann angehalten werden, wenn ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachgewiesen werden kann. Später entstandene Verpflichtungen sind unter dem Gesichtspunkt der Schlußworte des Paragraphen zu beurteilen.

Beiträge kirchlicher Ortsfonds.

a) Stiftungsgemäße.

§ 79.

Ges. vom 28. August 1835 § 15. EUG. vom 8. März 1868 §§ 62 und 63.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 59.

(1) Hat ein Ortsfonds nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnismäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

(2) Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

1. Die „anderen Stiftungszwecke“ sind in der überwiegenden Zahl der Fälle kirchlicher Art. Meist handelt es sich um Stiftungen, die aus einer Zeit stammen, zu der Schule und Kirche vereinigt waren, das kirchliche Interesse sich sonach auch auf das Gebiet der Schule erstreckte.

Über die Verteilung der Erträgnisse bestimmt § 15 des Ges. vom 28. August 1835, daß „der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit“ auf die „Summe festgesetzt wird“, die sich ergibt, wenn der Ertrag der Stiftung nach dem Verhältnis geteilt wird, in dem er nach dem Durchschnitt der Jahre 1825/35 für die verschiedenen Zwecke verwendet wurde.

2. Bei der durch die Inflation bewirkten Verminderung des Grundstücksvermögens der Stiftungen werden Erhöhungen der Beiträge überhaupt nicht mehr zu erwarten sein. Wohl aber sind infolge der Vermögensminderungen die früheren Beträge erheblich verringert worden oder gänzlich in Wegfall gekommen. Die Entscheidung über die Veränderung der Beiträge steht zunächst den örtlichen Verwaltungsbehörden mit Genehmigung der Oberbehörden zu; sofern eine Verminderung in Frage kommt, ist überdies die Zustimmung des UVR. erforderlich. Über die Anspruchsberechtigung erkennt auf Klage gegen Entscheidung des UVR. der Verwaltungsgerichtshof. WRVfG. § 3 Ziff. 8 WVO. z. WRVfG. Ziff. 8.

b) Ausüberschüssen.

§ 80.

Ges. vom 28. August 1835 § 17. EUG. vom 8. März 1868 § 64.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 60.

Hat ein Ortsfonds, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§ 78, 79), dennoch

bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstüzungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 78 und 79 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

Hier handelt es sich wie bei § 79 vorwiegend um Beiträge kirchlicher Fonds, die aber nicht aufgrund einer stiftungsgemäßen Verpflichtung, sondern aufgrund regierungsseitiger Anordnungen vor dem 28. August 1835 aus den Überschüssen dieser Fonds geleistet wurden. Die überwiegende Mehrzahl dieser Beiträge ist wegen Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds während der Dauer der Inflation eingestellt worden. Die Vorschrift ist daher nur noch von geringer Bedeutung und dürfte wohl bei einer Änderung des Schulgesetzes umsomehr aufzuheben sein, als sie den einzelnen Fall darstellt, in dem Leistungen zum Unterhalt der Volksschule ohne privatrechtliche Verpflichtung bezw. ohne besonderen Rechtstitel (§ 78) geleistet werden.

Aber die Aufhebung der Beiträge entscheidet, wenn die beteiligten örtlichen Verwaltungsbehörden sich nicht vereinbaren, das U. M.; gegen dessen Entscheidung ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. WRPfG. § 3 Ziff. 8 WVD. z. WRPfG. Ziff. 8. Die in einem Einzelfall von dem Verwaltungsgerichtshof vertretene Anschauung, daß die auf Aufhebung klagende kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde nicht nur den Nachweis der Unzulänglichkeit der Mittel des kirchlichen Fonds zur Weiterleistung, sondern als Bestandteil des Klagefundaments noch weiterhin den Beweis zu erbringen habe, daß der Fond „ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet sei“, ist rechtlich nicht haltbar. Zur Begründung der Klage auf Minderung oder Aufhebung der Leistung genügt es vielmehr, daß eine stiftungsgemäße Verpflichtung nicht nachweisbar ist. Sache des Gegners ist es dann, wenn er das Bestehen einer solchen Verpflichtung behauptet, seinerseits den Nachweis hiefür zu erbringen.

Distriktsstiftungen.

§ 81.

Gef. vom 28. August 1835 § 18. CUG. vom 8. März 1868 § 65.
Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 61.

(1) Die Vorschriften des § 79 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

(2) Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten

Schule zum voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

(3) Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach § 72 I 1 a und b an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischiebung eines nach § 62 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§ 78, 79 und 80 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

1. Nach Stif. Ges. § 32 sind unter „Distriktsstiftungen“ alle nicht ausschließlich nur dem Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten Stiftungen zu verstehen. Die Verwaltung und Verwaltungsaufsicht der weltlichen Distriktsstiftungen steht, sofern Stiftungen ausschließlich zugunsten der Schule in Frage kommen, dem Unterrichtsministerium, sonst dem Ministerium des Innern zu. Kirchliche Distriktsstiftungen unterstehen dem Katholischen Oberstiftungsrat, bezw. dem Evang. Oberkirchenrat.

Hat eine Distriktsstiftung außer den Leistungen für Lehrergehalte noch andere Zwecke, so wird der auf die Schule entfallende Anteil der Stiftungserträge nach den Vorschriften zu § 79 ermittelt.

2. Was aus den Erträgen der Stiftung schon vor dem 29. August 1818 ohne zeitliche Beschränkung oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs an eine bestimmte Schule entrichtet wurde, bildet den nach § 18 Abs. 2 des Ges. vom 28. August 1835 der Schule zum voraus zukommenden festen Betrag. Der Rest der Erträge ist unter die berechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für die Schule zu verteilen. Die Verteilung geschieht in der Regel auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

Über die Anspruchsberechtigung entscheidet im Streitfall auf Vorentscheidung des zuständigen Ministeriums — bei kirchlichen Stiftungen des WM. — der Verwaltungsgerichtshof. — WRP.G. § 3 Ziff. 8 i. V. mit Ziff. 8 der WD. zum WRP.G. und § 41 Ziff. 1 WRP.G.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 ist durch die Übernahme des Aufwandes für die Lehrergehalte auf die Staatskasse und die Aufhebung des § 62 SchG. gegenstandslos geworden. Vergl. hierzu § 82. Sofern die beteiligten Gemeinden keinen übergesetzlichen persönlichen Aufwand zu machen haben, werden die Leistungen seitens der Stiftung einstweilen einzubehalten sein.

Vereinnahmung der Deckungsmittel durch die Gemeinde.

§ 82.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 62.

(1) Die in den §§ 78 bis 81 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

(2) Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrergehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

1. Die Bestimmung in Abs. 1 hat eine Änderung erfahren durch Ziff. 6 des § 28 StWG., die lautet:

Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

Die Vorschrift enthält nach zwei Richtungen eine Änderung der Zwecksbestimmung des zur Dotation der Schulstelle gehörigen Vermögens. Während dasselbe bisher nur zur Bestreitung des von den Gemeinden gesetzlich zu machenden persönlichen Aufwandes bestimmt war, erhält es jetzt die Widmung zur Deckung des von einer Gemeinde über das gesetzliche Maß hinaus für ihre Schule gemachten nicht nur persönlichen, sondern auch sachlichen Aufwandes.

Sofern der persönliche Aufwand in Frage kommt, stößt die Durchführung auf keine Schwierigkeiten, da das „gebotene Mindestmaß“ dieses Aufwandes im Gesetz genau festgelegt ist. Bezüglich des sachlichen Aufwandes dagegen fehlt es an einer solchen, seinen Umfang genau präzisierenden gesetzlichen Vorschrift; nach §§ 111, 114 und 116 des Ges. haben die Gemeinden die Verpflichtung, ein Schulgebäude zu errichten, die Schulzimmer mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Gerätschaften einzurichten, die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen und die Schule überhaupt „mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist“. Die letztere Bestimmung ist außerordentlich dehnbar und auslegungsfähig. Bringt die Gemeinde in den Schulzimmern einen Bilder Schmuck an oder beschafft sie Lehrmittel, die nicht unbedingt notwendig sind, so bewegt sie sich damit zwar innerhalb des im Gesetz für die Ausstattung der Schule aufgestellten Rahmens, geht aber andererseits doch über das absolut Gebotene hinaus und wird deshalb die Erträgnisse der Deckungsmittel hierfür in Anspruch nehmen. Der Anspruch kann aber in diesem Fall nur auf Ersatz der einmaligen Aufwendungen gehen. Fortlaufende Ausgaben, wie sie das Gesetz offenbar unterstellt, werden beim sachlichen Aufwand nur an größeren Schulen mit erweitertem Unterricht vorkommen, hier aber rechtlich insofern bedeutungslos sein, als solchen Schulen der Genuß der Deckungsmittel schon für den Übergesetzlichen persönlichen Aufwand zustehen wird.

Die auf den sachlichen Aufwand bezügliche Bestimmung enthält nicht nur eine Änderung des Stiftungszweckes des Schulvermögens, sondern sie stößt auch in ihrer Durchführung, sowohl was die Feststellung der Anspruchsberechtigung angeht, als auch hinsichtlich der Verteilung der Erträgnisse und der darauf ruhenden Lasten auf so große Schwierigkeiten, daß ihre Wiederaufhebung in Erwägung gezogen werden dürfte.

Unter dem Ausdruck „Lasten“ sollen, nach der Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892, soweit es sich um Grundstücke handelt, nicht nur die auf die letzteren katastrierten Steuern und Umlagen, sondern überhaupt alle jene Ausgaben inbegriffen sein, für welche landrechtlich der Eigentümer aufzukommen hat, z. B. auch die Kosten für Vermessung der Grundstücke, für ein etwaiges Aufgebotsverfahren u. a. m. Die den Gemeinden hierdurch erwachsenden Auslagen werden im allgemeinen durch die Zuweisung des gesamten Ertrags der Deckungsmittel reichlich ausgeglichen werden.

Vollzugsvorschriften zur Durchführung der Bestimmung konnten, abgesehen von den durch die Inflation geschaffenen Verhältnissen, schon in Rücksicht auf die zeitlich beschränkte Geltungsdauer des StWG. nicht erlassen werden. Nachdem durch das Gesetz vom 7. August 1925 über eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) nunmehr die fortdauernde Gültigkeit des § 28 StWG. ausgesprochen ist, steht der Erlassung solcher Vorschriften nichts mehr entgegen. Als Grundlage hierfür wird zunächst der Vermögensbestand der einzelnen Schulpründen an Kapitalien, Liegenschaften und Berechtigungen nach Maßgabe der Vorschriften des § 78 SchG. festzustellen sein. Ob die Vollzugsvorschriften durch Gesetz oder durch Verordnung zu erlassen sind, wird dann davon abhängen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung oder über die Verwendung der Erträgnisse der Deckungsmittel eine Änderung erfahren sollen. Eine Änderung des Stiftungszweckes einer Schulstiftung lediglich unter Anwendung des § 10 Stift. Ges. ist bei der bestimmten Fassung des § 28 Ziff. 6 StWG. ausgeschlossen.

2. Über die Bedeutung des Wortes „Schulpründe“ vergl. Bmtg. 1 zu § 78.

Während in § 78 „die Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten“ unter die zum Unterhalt der Lehrer bestimmten Ortsfonds gerechnet sind, werden sie in § 82 als Bestandteil der Schulpründe aufgeführt. Dies steht im Widerspruch mit der Vorschrift in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. März 1884 über die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten und § 12 der VVO. hiezu vom 8. April 1886, wonach die Ablösungskapitalien als örtliche Schulstiftungen gesondert zu verwalten sind.

Die Vorschrift in Abs. 2 wird ohne Rücksicht darauf, wem die Erträgnisse der Schulpründen und des übrigen örtlichen Schulvermögens künftig zufallen werden, und zwar unter Wahrung des konfessionellen Charakters der einzelnen Vermögensteile, aufrecht zu erhalten sein. Vergl. auch Bad. Verf. § 18 Abs. 5.

3. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksamter und das U.M.

Schulgüter.

a) Veräußerung und Zurückziehung.

§ 83.

EUG. vom 8. März 1868 § 51. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 63.

(1) Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

(2) Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

1. Die Vorschrift des § 83, der an die Stelle des § 51 EUG. vom 3. März 1868 getreten, entstammt dem Gesetz vom 13. Mai 1892, das mit dem 1. Mai 1892 in Geltung getreten ist. Sie unterscheidet zwischen Liegenschaften, die der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, d. h. im Eigentum der Schulpfründe stehen, und Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde. Zu den letzteren gehören in erster Reihe diejenigen Liegenschaften, die infolge des Gesetzes vom 3. Mai 1858 in Orten mit vorzugsweise landbautreibender Bevölkerung solchen Schulstellen, die nicht bereits mit Grundstücken dotiert waren, von den Gemeinden zur Nutzung überwiesen wurden, sei es, daß sie aus dem liegenschaftlichen Besitz der Gemeinden entnommen oder aus Gemeindemitteln angeschafft wurden. Das EUG. hatte, um den Zustand der Schuldation, „wie er sich infolge des Gesetzes vom Jahr 1858 gestaltet hatte“, aufrecht zu erhalten, die Veräußerung solcher Liegenschaften von der Zustimmung des Lehrers und der Genehmigung der Oberschulbehörde abhängig gemacht.

Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat das Veräußerungsverbot ausgedehnt auf alle Gemeindeliegenschaften, deren Nutzung zur Zeit seines Inkrafttretens, d. i. am 1. Mai 1892 einen Teil des festen Gehalts eines Lehrers bildete. Es umfaßt sonach auch diejenigen Liegenschaften, die bereits vor dem Gesetz vom 3. Mai 1858 oder aber nach dem EUG. vom 8. März 1868, bei dessen Beratung die Kommission der II. Kammer den Wunsch ausgesprochen hatte, daß zu neuen Anschaffungen aufgrund des Gesetzes vom Jahr 1858 nicht mehr geschritten werden solle, von Seiten einer Gemeinde der Schulstelle zur Benutzung freiwillig überwiesen worden waren. Andererseits lockert es die Bindung der Gemeinde, indem es die Freigabe der Grundstücke nicht nur für den Fall der Veräußerung, sondern allgemein für den Fall anderweiter Verwendung, also zur eigenen Verwendung durch die Gemeinde, vorsieht. Ein Anspruch auf Zurückziehung der Liegenschaften steht der Gemeinde nicht zu.

Die Genehmigung zur Zurückziehung zwecks anderweiter Verwendung wurde in früherer Zeit in der Regel nur dann erteilt, wenn es sich um einen bestimmten Zweck — Verwendung des Grundstücks als Bauplatz für ein Schulhaus, oder Rathaus, oder eine Straßenanlage oder dergl. — handelte. Dabei wurde die Genehmigung regelmäßig an die Be-

dingung geknüpft, daß die Gemeinde den erkenntnismäßigen Anschlag der Güternutzung als privatrechtlichen Beitrag übernahm. Von dieser Bedingung wurde seit Erlassung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgesehen in Rücksicht auf § 96 des Gesetzes, wonach der Nutzungsanschlag der Gemeindefliegenschaften für die Berechnung des Staatsbeitrags nicht mehr unter die Einkünfte der Schulstelle aufzunehmen war, und der Staatskasse aus der Veräußerung sonach keine weitere Belastung entstand. Seit der Übernahme des Personalaufwandes auf die Staatskasse wurde etwaigen Anträgen auf Zurückziehung der Liegenschaften im allgemeinen ohne weiteres stattgegeben.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich im wesentlichen auf Scheuern und Stallungen, die dem Lehrer als Zugehörten zum Schulhaus zur Verfügung stehen.

3. Da die Nutzung der aufgrund des Ges. vom 3. Mai 1858 oder aus anderer Veranlassung von den Gemeinden der Schule gewidmeten Liegenschaften einen Teil des staatsrechtlichen Beitrags der Gemeinden zum Unterhalt der Schule ausmacht, wird es bei der durch § 28 StWB. geschaffenen Rechtslage gerechtfertigt sein, Anträgen von Gemeinden auf Zurückziehung solcher Liegenschaften ohne weiteres stattzugeben. Auch wird der im Falle früherer Zurückziehung der Liegenschaften als Ersatz für die öffentlich-rechtliche Leistung von der Gemeinde übernommene privatrechtliche Beitrag unter den Deckungsmitteln gerade so zu streichen sein wie eine etwaige Allmendnutzung oder eine ursprünglich einem Gemeindebürger als Schulsteuer auferlegte Naturallieferung, oder ein anstelle des „Wandertisches“ von der Gemeinde übernommene Geldleistung.

b) Verpachtung an den Hauptlehrer.

§ 84.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 64. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in § 83 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde jeweils auf die Dauer von 6 Jahren festzusetzenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

(2) Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindefasse bezahlt [beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§ 72) in Abrechnung gebracht] werde.

RB. §§ 581, 582, 583, 584, 595.

1. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat als eine Folge der Neuordnung der Dienstverhältnisse der Volksschullehrer an die Stelle der ihnen bis dahin zugestandenen Naturalnutzung das Recht auf Pachtung der zum Schuldienst gehörigen Liegenschaften gesetzt. Die Vorschriften werden durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer nicht berührt.

Wohl aber wird es im Zusammenhang mit einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung der Frage der Deckungsmittel zu prüfen sein, ob im Hinblick auf die völlig veränderte beamtenrechtliche Stellung der Lehrer die dermaligen, auf der früheren Sonderstellung der Lehrer beruhenden Genussrechte nach Art und Umfang aufrecht zu erhalten sind oder ob sie auf ein Maß beschränkt werden sollen, das dem Lehrer die nach den örtlichen Verhältnissen notwendige oder doch wünschenswerte Gewinnung der für den Haushalt unentbehrlichen landwirtschaftlichen Produkte sichert und ihm andererseits auch die vom unterrichtlichen Standpunkt aus zu begrüßende Möglichkeit einer beschränkten landwirtschaftlichen Betätigung bietet.

Das Recht auf Pachtung der Schulgüter steht nur dem Inhaber der Hauptlehrerstelle, nicht dem Schulverwalter zu.

Eine Verpflichtung der Gemeinde, den Lehrer auf das Vorhandensein von Gütern aufmerksam zu machen, besteht nicht. Andererseits darf sie ihrerseits aber auch nichts tun, was dem Lehrer die Ausübung seines Rechts unmöglich macht oder erschwert. Über das Recht der Gemeinde zur Verpachtung der Schulgüter an Dritte vergl. Bmtg. 3 zu § 87. Sind die Güter beim Dienstantritt des Lehrers von der Gemeinde nach ihrer Zuständigkeit verpachtet, so kann der Lehrer das ihm zustehende Recht erst nach Ablauf der Pachtzeit ausüben.

Das rechtliche Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeinde regelt sich, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des BGB. — §§ 581 ff.

Der Lehrer muß die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung benutzen. (BGB. § 583.) Bezüglich etwaiger Kulturveränderungen bestimmt die VO. über den Aufwand für die Volksschulen vom 8. August 1910 in § 29.

Kulturveränderungen der dem Schuldienst gewidmeten Grundstücke bedürfen, wenn sie nicht vom Gemeinderat beantragt sind, seiner Zustimmung und überdies der Genehmigung durch die Oberschulbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Kosten der Veränderung von der Gemeinde übernommen werden oder deren Deckung sonst sichergestellt ist.

Falls dadurch die Erträge des Grundstücks eine Steigerung erfahren, soll der vom Lehrer zu entrichtende Pachtzins auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den er festgesetzt ist, durch den Bezirksrat neu festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Pachtzinses durch den Bezirksrat bestimmt die VO. in § 28 folgendes:

Die Festsetzung des Pachtzinses für die Schulgüter (§ 84 des Gesetzes) durch den Bezirksrat soll einerseits die Pacht-

erträge von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit im Schulort und in anderen Orten des Amtsbezirks, andererseits den Steuerwert der Güter in Betracht ziehen und dabei auch den Zweck der Gesetzesbestimmung, den Lehrern die Beschäftigung mit der Landwirtschaft und die Gewinnung der für den Haushalt notwendigen Lebensmittel zu ermöglichen, sowie die Tatsache nicht außer Acht lassen, daß die Lehrer vielfach nicht in der Lage sein werden, den gleichen Ertrag wie der berufsmäßige Landwirt aus dem Grundstück zu ziehen.

Die Schätzung ist jeweils zu Beginn des sechsten Jahres der Pachtperiode vorzunehmen und dem Lehrer wie der Gemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Oberschulbehörde zu eröffnen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes. Ges. aufgehoben.

3. Abs. 3, dessen Vorschrift dahin abzielt, die Bezahlung des Pachtzinses durch den Lehrer sicherzustellen, ist lediglich ein Ausfluß der für die Gemeinden unbedingt verpflichtenden Vorschrift in Absatz 1.

c) Regelung des Pachtverhältnisses.

§ 85.

Ges. vom 13. Mai 1898 Art. VI § 65.

(1) In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

(2) Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Unterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

(3) Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

(4) Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

BGB. §§ 596, 569, 595, 549, 553.

1. Die Festsetzung des Anfangs und des Endes der Pachtzeit auf den 24. bezw. 23. Oktober bezweckt, dem Lehrer den Genuß des vollen Jahresertrags des Grundstückes sicherzustellen. Das Pachtverhältnis gilt für die ganze Dauer der Anstellung des Lehrers an der Schule und ist für die Gemeinde, abgesehen vom Fall des Abs. 3, unkündbar.

Die Vorschrift in Satz 2 steht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 596, 569 und 595 BGB.

2. „Das Verbot, die Schulgüter in Unterpacht zu geben, entspricht der Erwägung, daß die Vorschrift in § 84 als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 82 nur dann Platz greifen soll, wenn der Lehrer an der eigenen Bewirtschaftung der Güter ein besonderes Interesse hat“ (Begründung zum Ges. vom 13. Mai 1892). Die Unterverpachtung im Ganzen oder zum Teil ist selbst dann nicht zulässig, wenn die Gemeinde sich damit einverstanden erklärt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift hat die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge und macht den Lehrer überdies dienstpolizeilich wegen Verletzung seiner Dienstpflichten verantwortlich.

Der Begriff der Selbstbewirtschaftung erfordert nicht, daß der Lehrer den Ertrag der Grundstücke in der eigenen Wirtschaft verwendet.

Für die Kündigung des Lehrers ist die Vorschrift des § 595 BGB. zu beachten.

3. Der nach § 581 Abs. 2 BGB. auch auf die Pacht anwendbare § 553 BGB. bestimmt über die Zulässigkeit vorzeitiger Kündigung:

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

4. Die Kündigung des Lehrers enthält einen Verzicht auf das ihm nach § 84 zustehende Recht. Der Lehrer kann daher das Pachtverhältnis zur Gemeinde auch nicht bezüglich eines anderen Grundstücks wieder aufnehmen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn dem Lehrer die Pacht seitens der Gemeinde aufgrund des Abs. 3 wegen schuldhaften Verhaltens entzogen wird. Nach der Begründung zu dem Gesetz hat die Bestimmung den Zweck die Gemeinden gegen Willkürlichkeiten des Lehrers sicherzustellen, ihnen insbesondere auch die Möglichkeit einzuräumen, für die Verpachtung der Liegenschaften auf eine längere Reihe von Jahren hinaus Vorzüge zu treffen. Vergl. § 87.

d) Vorzugs-Anspruch des ortsältesten Hauptlehrers.

§ 86.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 66.

(1) Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in § 84 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu,

welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

(2) Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen oder scheidet er gemäß § 85 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

1 Die Bestimmung, wonach nicht das höhere Dienstalter, sondern die längere Dienstzeit in der Gemeinde die Berechtigung zur pachtweisen Übernahme der Schulgüter begründet, enthält einen Anreiz für ein längeres Verbleiben auf derselben Stelle. Sie ist aber auch geeignet, Zwistigkeiten, wie sie die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle mit einem dienstälteren Lehrer mit sich bringen könnte, zu verhüten und eine möglichst ununterbrochene Benützung der Schulgüter durch die Lehrer zu sichern.

2. Abs. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, daß der zunächst berechtigte Hauptlehrer nur einen Teil der Güter übernimmt.

e) Teilung in Pachtlose.

§ 87.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 67.

(1) Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§ 83) in solchem Gesamtumfang vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je zwanzig Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

(2) Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§ 84, 85 und 86 entsprechende Anwendung.

1. Die Vorschrift bezweckt, in Schulen mit mehreren Lehrern beim Vorhandensein eines größeren Güterkomplexes eine entsprechende Zuteilung von Gütern an alle oder wenigstens an mehr als einen derselben zu ermöglichen, einerseits um die mit dem Gütergenuß verbundenen Vorteile unter die Lehrer an der betreffenden Schule möglichst gleichheitlich zu verteilen, andererseits um zu verhindern, daß ein Lehrer durch die Bewirtschaftung der Güter zu sehr in Anspruch genommen und dadurch von der gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben abgezogen wird.

2. Nach § 27 der VO. über den Aufwand der Volksschulen vom 8. August 1910 „erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Überlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Los. Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher in ein freigewordenes Los einrücken will, sein bisheriges Los abtreten“.

3. Wenn und soweit keiner der nach §§ 84 und 86 zur Pachtung berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist die Gemeinde nach § 26 der VO. vom 8. August 1910 berechtigt, dieselben auf einen Zeitraum von längstens 6 Jahren anderweit zu ver-

pachten. „Wenn indessen die Schulgüter infolge Verletzung oder Tod eines Hauptlehrers oder aus einem andern der in § 85 des Gesetzes bezeichneten Gründe pachtfrei werden, darf die Gemeinde an Schulen mit vier oder weniger Hauptlehrerstellen dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.“ Zur Verpachtung auf längere Zeit ist im Einzelfall die Genehmigung des UM. erforderlich.

Schulgeld.

a) Betrag.

§ 88.

Gef. vom 28. Aug. 1835 § 39. UMG. vom 8. März 1868 § 53. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. 1. Gef. vom 25. Juli 1888 Art. 1. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§ 72 I 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M 20 $\frac{1}{2}$ jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

b) Befreiung Unvermögender.

c) Erhöhtes Schulgeld.

§ 89.

Gef. vom 25. Juli 1888 Art. I § 55. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 69. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes), durch die Gemeindebehörde je nach dem Grad der Dürftigkeit ganz oder teilweise zu befreien. Über Beschwerden gegen die Verweigerung der Schulgeldbefreiung entscheidet das Bezirksamt im Benehmen mit dem Kreis Schulamt.

Von Schülern, die an einer für sie nicht verbindlichen Schuleinrichtung teilnehmen oder die Volksschule einer benachbarten Gemeinde mit deren Zustimmung besuchen, ohne daß der Fall des § 9 vorliegt, kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein höheres als das in § 88 Abs. 1 festgesetzte Schulgeld erhoben werden.

d) Besondere Beitragsleistungen von Erziehungsanstalten.

§ 90.

Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI § 69 a.

Wenn durch den Besuch von Schülern aus einer am Schulort errichteten Erziehungsanstalt die Zahl der Schüler eine Erhöhung

in dem Umfang erfährt, daß die Errichtung weiterer als der sonst gebotenen Zahl von Lehrerstellen notwendig wird, so kann dem Unternehmer der Anstalt durch den Bezirksrat die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Deckung des der Gemeinde hieraus erwachsenden [persönlichen und] sachlichen Mehraufwands auf-erlegt werden.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Für die Aufnahme der Bestimmung in das SchG. vom 7. Juli 1910 war die Erwägung maßgebend, daß die Errichtung von Erziehungs- beziehungsweise Unterkunftsanstalten für arme Kinder, Waisen und dergleichen, soweit die letzteren schulpflichtig sind, für die betreffenden Gemeinden unter Umständen die Ursache zu erheblichen Mehraufwendungen für ihre Schule sein könne und daß es für einen solchen Fall nur billig erscheine, dem Unternehmer solcher Veranstaltungen die Leistung eines entsprechenden Beitrages zur Deckung dieser Kosten, sei es für dauernd oder für eine gewisse Zeitdauer, aufzuerlegen. Bei der Bemessung des Beitrages sollen die aus der Errichtung der Anstalt für die Gemeinde sich etwa ergebenden Vorteile entsprechend berücksichtigt werden. Die Bestimmung, zu deren Anwendung sich seit ihrer Erlassung ein Anlaß nicht ergeben, hat nur noch Bedeutung hinsichtlich des sachlichen Aufwandes.

e) Schulgelderfonds.

§ 91.

Gef. vom 28. August 1835 § 46. EllG. vom 8. März 1868 § 56.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§ 78 bis 81. zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach § 72 I 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fonds Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist. —

Nachdem der Unterricht in der Volksschule nach der Vorschrift in § 19 Abf. 7 Bad. Verf. unentgeltlich erteilt wird, werden die vorhandenen Stiftungen zur Zahlung des Schulgeldes, sofern sie überhaupt noch Vermögen besitzen, nach Maßgabe des § 10 Stift. Gef. einem anderen, im Gebiet der Volksschule liegenden Zweck zu widmen sein. Am nächstliegenden wäre dabei wohl die Verwendung zur Bestreitung von Lernmitteln für die Schüler.

In erster Reihe käme hiefür die „Fürst von Stirum'sche Stiftung für Freischulen“ in Betracht, deren Erträgnisse seither zur Bezahlung des Schulgeldes für kathol. Schüler der ehemals fürstbischöflich Bruchsalischen Orte, und soweit die Stiftung für linsrheimische Orte bestimmt war, für kathol. Schüler des ganzen Landes verwendet wurden.

e) Verzicht auf Schulgeld.

§ 92.

EllG. vom 8. März 1868 § 57. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 71.

(1) Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach § 88 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

(2) Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

(3) Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in § 72 I 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

Staatsrechtlicher Beitrag der Gemeinde.

§ 93.

Gef. vom 28. August 1835 § 20. EllG. vom 8. März 1868 § 66. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 72. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Soweit die nach den §§ 72 und 76 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§ 78 bis 82 und §§ 88 und 92 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen.

Staatsbeitrag zum Schulaufwand.

§ 94.

Gef. vom 28. August 1835 §§ 23 und 29. EllG. vom 8. März 1868 § 69. Gef. vom 19. Februar 1874 Art. 1. Gef. vom 7. Juni 1884 Art. I. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 76. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen und nicht mehr als 6000 Einwohner zählen, erhalten zur Deckung ihres Schulaufwandes einen Staatsbeitrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Von den folgenden §§ 95—110, die nähere Bestimmungen über die Art der Berechnung und Festsetzung des Staatsbeitrages enthalten, haben nur noch die §§ 108 und 110 eine, wenn auch beschränkte rechtliche Bedeutung.

Schulaufwand in Schulverbänden.

§ 108.

Gef. vom 28. August 1835 § 25. EllG. vom 8. März 1868 § 71. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. VI.

(1) Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§ 7

Abfatz 2), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die [in § 72 I 1, III und § 76 bezeichneten] Leistungen aufzukommen. Maßgebend ist hiebei das Ergebnis der Volkszählung, [das der Berechnung des Gemeindebeitrags (§ 72 II) zugrunde gelegt ist. Dasselbe bleibt auch bestimmend im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde zum Zweck der Errichtung einer eigenen Schule für die Bemessung des von ihr zu entrichtenden Gemeindebeitrags (§ 72 I 1).]

(2) In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§ 78 bis 81).

(3) Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse [(§ 72) und gegenüber den Lehrern (§ 76)] sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Anteile der mitbeteiligten Gemeinden am Schulaufwand und der Einkünfte der Schule (§§ 87 bis 81) ist die Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Schule zu führen hat (§ 8, 3).

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht. [Dabei wird die rechnungsführende Gemeinde (Abfatz 3) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt.]

Gem. Ord. §§ 4, 104.

Die Vorschriften des § 108 sind, nachdem der Personalaufwand in dem gesetzlich gebotenen Umfang von der Staatskasse übernommen ist, in ihrer Anwendung auf die Fälle der Errichtung übergesetzlicher Lehrerstellen und die Bestreitung des sachlichen Aufwandes (§ 114 SchG.) beschränkt. Dabei steht es den Gemeinden aber frei, im Wege der freiwilligen Vereinbarung einen anderen Verteilungsmaßstab festzusetzen. Vergl. SchG. §§ 8, 110 und Gem. Ord. § 5.

Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung.

Freiwillige Vereinbarungen der Gemeinden.

§ 110.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§ 108) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Der Zweck der Bestimmung ist, einer von der gesetzlichen Vorschrift abweichenden Verteilung des Aufwandes die rechtliche Wirkung in bezug auf eine etwaige Inanspruchnahme von Staatsbeitrag zu verjagen. Insofern ist sie mit der Übernahme des gesetzlichen Personalaufwandes auf

die Staatskasse gegenstandslos geworden. Insofern sie aber die Zuständigkeit der Gemeinden zum Abschluß von Vereinbarungen unter sich anerkennt (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs i. S. der Gemeinde Schenkenzell gegen die Gemeinde Bergzell vom 20. September 1911), spricht sie nur etwas aus, was bei der Beschränkung der Vereinbarungen auf den übergesetzlichen Aufwand überhaupt nicht zweifelhaft sein kann.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

Schulhäuser. Allgemeine Vorschriften.

§ 111.

Ges. vom 28. August 1835 § 78. EUG. vom 8. März 1868 §§ 80, 81.
Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 86.

(1) Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.
2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§ 26, 27) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülfern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.
4. Bei jeder Volksschule soll in tunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenzeiten vorhanden sein.

SchWB. Landesbauordnung vom 1. September 1907.

1. Ziff. 1 stellt den Grundsatz auf, daß das Schulgebäude ausschließlich den Zwecken der Schule dienen soll. Die dem Ges. vom 13. Mai 1892 entstammende Fassung sollte der Oberschulbehörde die Möglichkeit bieten, die seither vielfach üblich gewesene Unterbringung von Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Ortsarrestes bei Neubauten zu verhüten. Vergl. § 3 SchhBW., wonach die Genehmigung hiezu durch die Oberschulbehörde nur erteilt werden darf, wenn die betreffenden Räume von den Schulräumen vollständig getrennt sind und von außen her einen besonderen Eingang haben.

Die Vorschrift des UGB. vom 8. März 1868, wonach das Schulhaus für mindestens einen Hauptlehrer und für die erforderlichen Unterlehrer Wohnungen haben soll, wurde in das Ges. vom 13. Mai 1892 nicht übernommen.

Nach § 13 SchhBW. sollen Lehrerwohnungen nur in Schulgebäuden mit weniger als vier Schulsälen — und dann von den Schulräumen vollständig getrennt und mit eigenem Eingang und besonderer Treppe — zulässig sein. Es ist dies ein Zugeständnis an die Ausnützung des bei kleineren baulichen Anlagen sich ergebenden Raums. Im allgemeinen ist der Einbau von Lehrerwohnungen in Rücksicht auf die bei etwaigen Erkrankungen in der Lehrerfamilie sich ergebenden Störungen des Unterrichtsbetriebs zu vermeiden.

Die Schulhäuser sollen in ihrer äußeren Gestaltung sich der Landschaft und der örtlichen Bauweise anpassen und als „Beispiele gut durchgebildeter Bauwerke erzieherisch auf den Geschmack der Schuljugend und der ganzen Bevölkerung wirken“. Runderlaß des vorm. NSchR. vom 20. September 1909.

Die Beachtung dieser Grundsätze bildet eine ausdrückliche Bedingung für die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Baukosten (§ 115 des Ges.).

Die Bezirksämter sind durch Runderlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. November 1910 angewiesen, bei Neubauten für Volksschulen in die Prüfung der Bau Schönheit so früh als möglich einzutreten und die erforderlichen Maßnahmen tunlichst schon vor Weiterleitung der Pläne an die Schulbehörde zu treffen.

2. Bei der gesetzlich bestehenden Halbtagschule ergibt sich als Regel die Notwendigkeit der Bereitstellung je eines Schulsaales für einen Lehrer. Bei einer etwaigen Änderung des Gesetzes wird Vor Sorge dafür zu treffen sein, daß auch für den Handarbeitsunterricht und den Fortbildungsunterricht die erforderlichen Räume angefordert werden. Für Volksschulen, zu denen die Schüler einen besonders weiten Weg haben, empfiehlt sich auch die Anlage von Warträumen. Wegen Anlage der Lehrzimmer vergl. SchhBW. §§ 4—7.

3. Zu Ziff. 3 vergl. SchhBW. §§ 1, 2, 8, 12 Landesbauordnung §§ 12, 16, 43, 45 ff.

4. Zu Ziff. 4 W. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über den Turnunterricht vom 31. Juli 1906 vergl. Bmfg. 2 zu § 34 des Ges.

Ausführung von Bauten.

§ 112.

EUÜ. vom 8. März 1868 § 81. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 87.

(1) Nach Anleitung der in § 111 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

(2) Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

1. WD. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Schulhausbaulichkeiten vom 14. November 1898, SchWBBl. Nr. XIII, abgeändert in § 2 durch WD. desgl. Ministeriums vom 1. Juni 1908, SchWBBl. Nr. XIII.

2. SchWBBl. § 16 ff. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist die Beschwerde an das UM. gegeben, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern darüber entscheidet. ZWD. § 13.

Notwendigkeit von Neubauten.

§ 113.

Gef. vom 28. August 1835 § 78. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 88.

(1) Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

(2) Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenützlich geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

(3) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

Der Paragraph enthält die bei der Fassung des § 111 — als einer Sollvorschrift — an sich selbstverständliche Bestimmung, daß vorhandene Schulhäuser, auch wenn sie den Vorschriften des § 111 nicht in jeder Beziehung entsprechen, insolange beibehalten werden können, als sie ihrem Zweck im allgemeinen noch genügen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksrats ist neben der Beschwerde an das *U. R.* — vergl. § 112 — die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben. *WRP. G.* § 3 Ziff. 4.

Haupflicht.

§ 114.

Ges. vom 28. August 1835 § 79. *Ell. G.* vom 8. März 1868 § 82. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 89.

(1) Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§ 7 dieses Gesetzes) ob.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Baubeziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

(4) Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§ 108 und 110 entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. §§ 4, 104.

1. Die in Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde ist im Gesetz selbst als ein Ausfluß der in § 7 der Gemeinde auferlegten Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Volksschule gekennzeichnet. Dem Staat gegenüber wird an der Verpflichtung der Gemeinde auch dadurch nichts geändert, daß ein privatrechtlich Verpflichteter vorhanden ist.

2. Als „Dritte“ im Sinne des Abs. 2 kommen vor allem in Betracht das Domänenärar und kirchliche Stiftungen. Die Leistung kann entweder in der Erstellung des Schulgebäudes oder in der Bereitstellung der Mittel dazu bestehen. Alle diese Lasten wurden durch das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Ablösung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch betr. für ablösbar erklärt. Es ist wohl anzunehmen, daß alle Bauverpflichtungen, die ihren Rechtsgrund vorzugsweise in dem Edikt vom 26. April 1808 über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten hatten, zur Ablösung gebracht wurden. Soweit dies nicht der Fall, wären dieselben aufgrund des Art. 132 *CG.* zum *BGB.* noch weiterhin als zu Recht bestehend zu erachten.

Als Stiftungen, die für Bauzwecke zu verwenden sind, kommen neben etwa schon bestehenden Baufonds im wesentlichen in Betracht die aufgrund des § 3 des Ablösungsgesetzes aus den Ablösungskapitalien gebildeten „Schulfonds“ mit den aufgrund von § 10 des Ges. in ihr Eigentum übergegangenen Schulhäusern.

Über das Eigentum an Schulhäusern vergl. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1870 Nr. 21 und 22, 1872 Nr. 5, Annalen der Bad. Gerichte 1871 Nr. 20 und § 10 des Baulasten-Ablösungsgesetzes.

Staatsbeihilfen.

§ 115.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. VI § 90.

(1) Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzuziehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

(2) Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Erübrigungen aus dem betreffenden Etatpost (Abj. 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Über die Bewilligung der Beiträge entscheidet nach § 4 Ziff. 3 ZB. das UM. im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Beihilfen sind seitens der Gemeinden nach einem durch Bekanntmachung des UM. vom 13. Mai 1912 (SchVBl. Nr. XIII) vorgeschriebenen Muster abzufassen und durch das zuständige Bezirksamt vorzulegen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist, daß der Bau in künstlerischer Beziehung eine entsprechende Ausführung erhalten hat. Vergl. Bmtg. 1 Abj. 5 zu § 111.

Sechster Titel.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

Die Verhältnisse der Volksschulen in den Städten der Städteordnung haben erstmals im Gesetz vom 13. Mai 1892 eine gesonderte Regelung erfahren. Die Begründung zu dem Gesetz führt hiezu im wesentlichen folgendes an:

„Bezüglich des Volksschulwesens derjenigen Städte, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874, betreffend besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden — Städteordnung — in Anwendung kommt, enthält das gegenwärtig geltende Gesetz über den Elementarunterricht keinerlei Sonderbestimmungen.